

Stand: 17.07.2026 16:50:05

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12939

"Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern hier: Begrenzung der Amtszeit des Ministerpräsidenten"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12939 vom 17.07.2026



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Ulrich Singer, Christoph Maier, Richard Graupner, Andreas Winhart, Johannes Meier, Gerd Mannes, Benjamin Nolte, Markus Walbrunn, Jörg Baumann, Stefan Löw, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Franz Bergmüller, Martin Böhm, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Harald Meußgeier, Johann Müller, Elena Roon, Franz Schmid, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler und Fraktion (AfD)**

**zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern
hier: Begrenzung der Amtszeit des Ministerpräsidenten**

A) Problem

Demokratie ist „Herrschaft auf Zeit“. Jedes politische Mandat und Amt ist zeitlich begrenzt und wird durch periodisch wiederkehrende Wahlen in bestimmten, vorab festgelegten Zeitabständen legitimiert. Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung – BV). Der Ministerpräsident wird von dem neu gewählten Landtag nach seinem Zusammentritt ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (Art. 44 Abs. 1 BV).

Nach der Verfassung ist dabei das Amt des Ministerpräsidenten für die Staatsleitung und Verwirklichung des aus den Wahlen hervorgegangenen Wählerauftrags von herausragender Bedeutung. Der Ministerpräsident beruft und entlässt mit Zustimmung des Landtags die Staatsminister und die Staatssekretäre (Art. 45 BV). Er bestimmt die Zahl und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche (Art. 49 Satz 1 BV) und führt den Vorsitz in der Staatsregierung, leitet ihre Geschäfte (Art. 47 Abs. 1 BV) und bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt für sie die Verantwortung gegenüber dem Landtag (Art. 47 Abs. 2 BV). Die Richtlinien der Politik binden die Mitglieder der Staatsregierung und sind Maß und Richtschnur für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Darüber hinaus nimmt der Ministerpräsident – ähnlich wie der Bundespräsident, der für die Dauer von fünf Jahren gewählt wird und anschließend nur einmal wiedergewählt werden kann (Art. 54 Abs. 2 des Grundgesetzes – GG) – die Vertretung Bayerns nach außen wahr (Art. 47 Abs. 3 BV) und schließt – nach vorheriger Zustimmung des Landtags – Staatsverträge ab (Art. 72 Abs. 2 BV). Nach Art. 76 Abs. 1 BV obliegt ihm zudem die Ausfertigung der Gesetze, wobei er vor der Ausfertigung zu prüfen hat, ob die Gesetze verfassungsgemäß zustande gekommen sind. Damit ist – ähnlich wie bei der Prüfung der Bundesgesetze durch den Bundespräsidenten gemäß Art. 82 Abs. 1 Satz 1 GG – sowohl eine formelle als auch eine materielle Prüfung verbunden.

Aufgrund dieser herausragenden Stellung des Ministerpräsidenten würde eine Amtszeitbegrenzung, die über die Bindung an die Wahlperiode hinausgeht, den demokratischen Grundgedanken der „Herrschaft auf Zeit“ in besonderer Weise verstärken.

B) Lösung

In die Verfassung wird eine Regelung aufgenommen, mit der die Möglichkeit der Wiederwahl des Ministerpräsidenten nach einer Amtsdauer von zehn Jahren ausgeschlossen wird.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

D) Kosten

Mit der geplanten Änderung der Verfassung dürften keine wesentlichen Mehrkosten verbunden sein. Im Einzelfall kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein Ministerpräsident, obwohl er gute Aussichten auf eine Wiederwahl hätte, nicht erneut zur Wahl stellen kann. Dies kann vorzeitige Ansprüche auf Versorgung und Übergangsgeld nach dem Bayerischen Ministergesetz (BayMinG) nach sich ziehen. Ob tatsächlich Mehrkosten entstehen, kann jedoch weder zuverlässig prognostiziert noch konkret beziffert werden.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem Art. 44 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wer das Amt des Ministerpräsidenten bereits zehn Jahre inne hatte, kann nicht wiedergewählt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Der Ministerpräsident wird von dem neu gewählten Landtag spätestens innerhalb einer Woche nach dessen Zusammentritt auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (Art. 44 Abs. 1 BV). Bei Rücktritt oder Tod des Ministerpräsidenten wird ein neuer Ministerpräsident für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt (Art. 44 Abs. 4 BV).

Das Amtsverhältnis des Ministerpräsidenten endet, außer durch den Tod, nach der Neuwahl des Landtags mit der Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten, oder mit seinem Rücktritt (Art. 8 Abs. 1 BayMinG). Im Falle seines Rücktritts führt der Ministerpräsident seine Amtsgeschäfte bis zur Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten weiter, sofern er dies nicht ausdrücklich ablehnt (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 BayMinG).

Eine darüber hinausgehende Amtszeitbegrenzung des Ministerpräsidenten kennt die Verfassung bisher nicht. Auch wer das Amt des Ministerpräsidenten in einer oder mehreren Wahlperioden innegehabt hat, kann ohne Einschränkung erneut zum Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern gewählt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist auf eine Änderung der Verfassung gerichtet mit dem Ziel, die Amtszeit des Ministerpräsidenten durch eine Einschränkung der Wiederwahlmöglichkeiten zu begrenzen und so dem Grundgedanken demokratischer Herrschaft als einer Herrschaft auf Zeit für das herausragende Amt des Ministerpräsidenten besonderen Ausdruck zu geben. Dabei soll allerdings die Bindung der Amtszeit des Ministerpräsidenten an die Dauer der Wahlperiode des Landtags nicht aufgegeben werden. Denn anders als in präsidentiellen Regierungssystemen, in denen der Präsident nicht vom Parlament, sondern unmittelbar gewählt wird, ist es Kennzeichen und Ausdruck eines parlamentarischen Regierungssystems, dass der Regierungschef vom Parlament gewählt wird und seine Amtsdauer an die Wahlperiode und an das Vertrauen des Parlaments gebunden ist.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Art. 44 Abs. 6 BV)

Der in Art. 44 BV anzufügende Abs. 6 führt eine Begrenzung der Wiederwahlmöglichkeiten für das Amt des Ministerpräsidenten ein. Wer das Amt des Ministerpräsidenten bereits zehn Jahre inne hatte, kann danach nicht mehr wiedergewählt werden.

Der demokratische Grundgedanke der „Herrschaft auf Zeit“ soll damit für das Amt des Ministerpräsidenten besondere Geltung erhalten. Denn das Amt des Ministerpräsidenten hat herausragende Bedeutung für die Staatsleitung und für die Umsetzung der von der Staatsregierung und der sie tragenden parlamentarischen Mehrheit verfolgten politischen Ziele. Die Begrenzung der Amtszeit ist so gewählt, dass sie einem Amtsinhaber hinreichend Zeit lässt, auch längerfristige politische Ziele wirksam zu verfolgen und umzusetzen. Durch die klare Begrenzung der höchstmöglichen Amtsdauer kann jedoch zugleich der politische Wettbewerb um das Amt belebt und stetig neu Raum für neue Ideen und Impulse eröffnet werden.

Dadurch, dass die neue Regelung nicht die Amtszeit als solche auf höchstens zehn Jahre beschränkt, sondern eine Wiederwahl nach zehn Jahren Amtszeit ausschließt, wird erreicht, dass Amtsinhaber, die ausnahmsweise im Laufe einer Legislaturperiode gewählt wurden, nicht zwangsweise mitten im Laufe z. B. der übernächsten Legislaturperiode aus dem Amt scheiden, sondern diese Legislaturperiode zu Ende führen können. Das dient der Handlungs- und Funktionsfähigkeit der Regierung und verhindert auch, dass sich ein solcher Regierungswechsel im Laufe von Legislaturperioden dauerhaft perpetuieren könnte, sobald er ein einziges Mal eingetreten ist. Die Regelung geht von einem Amtsverständnis aus, bei dem ein Ministerpräsident nach zehnjähriger Amtszeit regelmäßig nicht erneut zur Wahl stehen soll, ohne dies durch eine übermäßig kleinteilige Verfassungsnorm abzusichern. Dass theoretische Randfälle denkbar bleiben, ist daher hinzunehmen, weil sie dem Grundgedanken der Amtszeitbegrenzung nicht widersprechen.

Die vorgesehene Beschränkung der Wiederwahl gilt nicht nur für eine sich unmittelbar anschließende, sondern auch für alle späteren Wahlperioden. Wer insgesamt, sei es auch mit Unterbrechungen, zehn Jahre das Amt des Ministerpräsidenten in Bayern inne hatte, kann also generell nicht erneut zum Ministerpräsidenten gewählt werden.

Der Ministerpräsident hat sein Amt im Sinne der neuen Vorschrift „inne“, solange er die Amtsgeschäfte bis zur Vereidigung eines neuen Ministerpräsidenten geschäftsführend weiterführt. Auch Amtszeiten als Ministerpräsident vor dem Inkrafttreten der Verfassungsänderung sind zu berücksichtigen.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. In jedem Gesetz muss der Tag bestimmt sein, an dem es in Kraft tritt (Art. 76 Abs. 2 BV). Ein Gesetzesbeschluss des Landtags auf Änderung der Verfassung, der dem Volk zur Entscheidung vorzulegen ist, muss auch den Zeitpunkt des beabsichtigten Inkrafttretens enthalten.

Unter Berücksichtigung der notwendigen Verfahrensschritte für ein verfassungsänderndes Gesetzgebungsverfahren (Beratungen und Beschlussfassung des Landtags, Durchführung des Volksentscheids, amtliche Ergebnisfeststellung durch den Landeswahlausschuss sowie einer erst im Anschluss möglichen Ausfertigung und Verkündung im GVBl.) wird als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Januar 2028 vorgeschlagen.

Da die Regelung die Möglichkeit der Wiederwahl beschränkt, muss die neue Regelung nicht schon vor dem Zusammentritt des neuen Landtags und der Neuwahl des Ministerpräsidenten in Kraft treten. Sie gilt gleichwohl auch für den vom neuen Landtag zu wählenden Ministerpräsidenten. Sie würde bedeuten, dass auch dieser nicht mehr wiedergewählt werden kann, sobald er zehn Jahre Ministerpräsident war.